

## Warenprobenverkehr zur Armee im Felde.

Am 21. Mai wurde der Warenproben- (Warenpäckchen-) Verkehr zur Armee im Felde eingestellt. Diese Maßnahme wurde vom Armeehauptquartier aus zwingenden Gründen und nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse getroffen. Das rasche Fortschreiten der Offensive im Norden und die Truppenverschiebungen machten den Nachschub der in Massen vorgelegenen Warenproben sendungen und deren geregelte Zustellung unmöglich, wodurch der Inhalt zahlreicher Sendungen unbrauchbar wurde, beziehungsweise verdarb, was insbesondere in der dormaligen Zeit schon aus volkswirtschaftlichen Gründen vermieden werden muß. Zudem erschien es auch vom sanitären Standpunkte bedenklich, den Soldaten infolge langen Lagerens verdorbene Genussmittel zukommen zu lassen. Die Bevölkerung war trotz Aufklärung nicht davon abzubringen, immer wieder in die Sendungen dem raschen Verderben unterliegende Waren zu hinterlegen. Solcher Art erübrigte kein anderer Ausweg, als die weitere Annahme von Warenproben sendungen an die Armee im Felde bis zur Ermöglichung eines geregelten Zuschlusses gänzlich einzustellen.

Wenngleich auch dormalen allgemein Schwierigkeiten im Nachschub von solchen Sendungen zur Armee im Felde bestehen, wird dennoch, um den vielfachen Wünschen der Bevölkerung nach Duldsamkeit entgegenzukommen, mit 22. d. der Warenprobenverkehr zur Armee im Felde wieder aufgenommen, und zwar zunächst zu den Feldpostnummern: 9, 10, 11, 14, 16, 34, 39, 45, 46, 51, 53, 55, 61, 69, 76, 78, 81, 85, 88, 91, 93, 95, 99, 106, 109, 113, 119, 129, 136, 145, 149, 151, 168, 169, 170, 176, 186, 187, 188, 189, 191, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 251, 254, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 630, Sarajevo.

Hierbei wird erwartet, daß die Bevölkerung die folgenden Bestimmungen genauestens beobachtet:

1. Das Höchstgewicht von 350 Gramm für eine Sendung darf nicht überschritten werden.
2. Die Versendung von leicht verderblichen Waren, wie nicht trockener Würste, Speck und dergleichen und von leicht entzündlichen Gegenständen, wie Militärpatronen, Bündelhölzchen (Reiß- oder Streichhölzchen, Wachsstreichhölzchen usw.), Benzinfeuerzeugen, Benzin oder anderer entflammbarer Flüssigkeiten, ist verboten.

**3. Warenproben sendungen an die Armee im Felde**

müssen in einer dem Feldtransport entsprechenden vollkommen sicheren Weise verpackt sein. Die Versendung von Flüssigkeiten in Wellpappverpackung ist nicht zulässig.